

Richtlinie der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die finanzielle Förderung der touristischen und kurörtlichen Entwicklung (Förderrichtlinie Kur und Tourismus)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft hat am 03. 03. 2005 die nachstehenden Förderrichtlinie beschlossen.

§ 1

Förderziele

- (1) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gewährt im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung) auf Antrag Zuschüsse für Veranstaltungen, Angebote und Projekte, die der Schaffung eines ganzjährigen, qualitativ hochwertigen touristischen Leistungsangebotes in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft dienen. Dabei sind die kurörtliche Entwicklung und die nachhaltige Nutzung der naturräumlichen Bedingungen von besonderer Bedeutung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, Kirchen, gewerblich tätige Unternehmen und Personen.

§ 3

Förderkriterien und -umfang

- (1) Gefördert werden Veranstaltungen, Angebote und Projekte, die den Förderzielen gemäß § 1 nachhaltig entsprechen und
 - a) nicht nur von lokaler Bedeutung sind und den Charakter eines Alleinstellungsmerkmals mit überregionaler Bedeutung haben können
 - oder
 - b) als touristisches Angebot von elementarer Bedeutung gelten können.
- (2) Die Förderung erfolgt in Form von Betriebskostenzuschüssen.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vor dem 01. 11. des Vorjahres eines Haushaltsjahres gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit Einreichung des Verwendungsnachweises. Fall, die bereitgestellten Zuschüsse zur Finanzierung der Angebote nicht ausreichen, ist eine weitergehende Bezuschussung ausgeschlossen.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, weitergehende Ausführungsbestimmungen hinsichtlich Ausreichung und Verwendungsnachweise festzulegen. Über die Mittelvergabe entscheidet der Hauptausschuß auf Vorschlag des Beirates Kur und Erholung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2005 am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die „Richtlinien der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die finanzielle Förderung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen und Beschäftigungsangeboten“ vom 27. 09. 2001 tritt zugleich außer Kraft.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 04.03.2005

Der Bürgermeister